



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Alexandra Hiersemann, Klaus Adelt, Inge Aures, Christian Flisek, Florian Ritter, Stefan Schuster, Arif Taşdelen SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung  
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020;  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020)  
hier: Auflösung des Landesamts für Asyl und Rückführungen – § 2 neu NHG  
2019/2020 (Änderung AGAufenthG)  
(Drs. 18/4986)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

### „§ 2

#### **Änderung des Ausführungsgesetzes-Aufenthaltsgesetz**

Das Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz (AGAufenthG) vom 24. August 1990 (GVBl. S. 338, BayRS 26-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 272 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 2 und 2a werden aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 3 und 4 werden die Art. 2 und 3.“
2. Die bisherigen §§ 2 bis 5 werden die §§ 3 bis 6 und in § 6 Abs. 2 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 angefügt:  
„3. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2021.“

#### **Begründung:**

Mit Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 612) wurde zum 1. August 2018 das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) als eine dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration unmittelbar nachgeordnete rechtlich selbständige Landesoberbehörde errichtet worden. Das Landesamt hat Dienstsitze in Ingolstadt/Manching und in München.

Das LfAR erfüllt gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen (Ausführungsgesetz-Aufenthaltsgesetz – AGAufenthG) als Ausländerbehörde landesweit Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften und nimmt im Rahmen von § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAuslR) vom 27. August 2018 (GVBl. S. 714, 738) vor allem folgende landesweiten operativen Verwaltungsaufgaben im Bereich der Rückführung wahr:

- zentrale Beschaffung von Passersatzpapieren und Heimreisedokumenten,
- Bearbeitung von Schubaufträgen der Ausländerbehörden,
- Organisation und Koordinierung von Einzel- und Sammelabschiebungen,

- operative Zusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene mit den für die Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung befassen Behörden, Organisationen und Einrichtungen,
- Koordinierung und Verstärkung der Rückkehrprogramme,
- Zentralstelle Ausländerextremismus,
- Intensivierung der Abschiebung randalierender und gewalttätiger Asylbewerber,
- Betrieb einer Abschiebungshafteinrichtung gemäß Art. 2a AGAufenthG auf dem Gelände des Flughafens Franz-Josef-Strauß München.

Das LfAR wird zum 1. Januar 2021 aufgelöst und seine Aufgaben im Vollzug ausländerrechtlicher Vorschriften werden an die Zentralen Ausländerbehörden (zurück)übertragen.